

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)

vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

zum Thema:

**Verwendung und Verteilung von Mitteln aus Geldstrafen sowie  
Ausgleichsmaßnahmen im Strafrecht**

und **Antwort** vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 672

vom 17. Oktober 2024

über Verwendung und Verteilung von Mitteln aus Geldstrafen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Strafrecht

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Verwendung von Mitteln aus verhängten Geldstrafen sowie der Einsatz alternativer Ausgleichsmaßnahmen im Strafrecht erfordern eine transparente und nachvollziehbare Praxis. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Senat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. An welche Organisationen und Einrichtungen wurden Mittel aus verhängten Geldstrafen in den vergangenen fünf Jahren weitergeleitet? Bitte listen Sie die begünstigten Organisationen sowie die Höhe der zugewiesenen Mittel für jedes Jahr und jede Organisation separat auf.

Zu 1.: Hier wird davon ausgegangen, dass unter der „Geldstrafe“ wohl eine Geldbuße verstanden wird, denn Einnahmen aus verhängten Geldstrafen gehen immer an die Justizkasse. Die Höhe der verhängten Geldauflagen und deren Empfänger aus eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren sowie aus Anlass von Begnadigungen werden auf folgender Internetseite veröffentlicht und können dort für die Jahre 2018 – 2023 eingesehen werden:

<https://www.berlin.de/sen/justv/ueber-uns/verwaltung/artikel.261664.php>

2. Welche Kriterien und Entscheidungsprozesse liegen der Zuweisung von Mitteln aus Geldstrafen an spezifische Organisationen zugrunde? Wer entscheidet, welche Organisationen wann und in welcher Höhe Mittel erhalten?

Zu 2.: Gem. § 153 a Abs. 1 Seite 2 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten bei einem Vergehen von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig absehen und dem Beschuldigten als Auflagen oder Weisung erteilen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der

Staatskasse zu zahlen. Die Auflagen bzw. Weisungen müssen geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen; die Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen. Bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers sind insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (Nr. 93 Abs. 2 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV) zu berücksichtigen. Vorrangig soll die Zuweisung an den bei dem Präsidenten des Kammergerichts eingerichteten Sammelfonds der Berliner Justiz für Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen (SamBA) erfolgen. Die dem Fonds zugewiesenen Geldbeträge werden gemeinnützigen Organisationen für die in Nr. 93 Abs. 2 RiStBV genannten Zwecke sowie zur Demokratieförderung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist u. a., dass die gemeinnützige Organisation in die Liste des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten über die förderungsberechtigten gemeinnützigen Organisationen eingetragen ist und einen Antrag bei dem Präsidenten des Kammergerichts auf Geldzuweisung für eine konkrete Maßnahme stellt. Die Einzelheiten regelt die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung eines Sammelfonds für Geldbeträge zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen (AV Sammelfonds).

Ist bereits Klage erhoben, kann das Gericht gem. § 153 a Abs. 2 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen. Über die Zuweisung von Geldauflagen entscheiden die Strafrichterinnen und Strafrichter in der ihnen verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit, d. h. es entscheidet jede Richterin bzw. jeder Richter in den einzelnen Verfahren unabhängig, was er im jeweiligen Verfahren für angemessen erachtet.

3. Wie stellt sich die statistische Verteilung der verhängten Geldstrafen im Land Berlin dar (bitte nach Jahren und Höhe der Strafen aufschlüsseln)?

Zu 3.: Siehe Anlage I.

4. Wie häufig und in welchem finanziellen Umfang wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Täter-Opfer-Ausgleich finanziell realisiert?

Zu 4.: Es wird auf die Anlage II verwiesen.

Hinweis: Im Jugendstrafverfahren wird ebenfalls ein Täter-Opfer-Ausgleich (T-O-A) durchgeführt. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgt dann allerdings in der Regel nach § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und nicht nach § 153 a StPO. Ob und in welchem Umfang Gelder im Rahmen eines T-O-A gezahlt werden, wird Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft nicht statistisch erfasst. Zudem eröffnet § 153 a, Abs. 1 Nr. 5 StPO in geeigneten Fällen auch eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens bereits dann, wenn der Beschuldigte sich ernsthaft bemüht hat, so dass es nicht in allen Fällen auch zu einer Zahlung kommen muss. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der/die Verletzte es ablehnt, von dem Beschuldigten angebotenes Geld entgegen zu nehmen. Zudem muss das „Bemühen um Ausgleich“ - wie es die gesetzliche Regelung vorgibt - nicht zwingend in einer Geldzahlung bestehen.

5. In wie vielen Fällen wurde anstelle von Geldstrafen die Ableistung von Sozialstunden oder sonstige alternative Ausgleichsmaßnahmen angeordnet? Bitte ebenfalls die entsprechenden Statistiken der letzten fünf Jahre zur Verfügung stellen.

Zu 5.: siehe Anlage III.

6. Bei welchen Straftatbeständen werden in Berlin üblicherweise welche Ausgleichsmaßnahmen (Geldstrafe, Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialstunden, andere) verhängt? Bitte um Auflistung der häufigsten Delikte und der zugehörigen Maßnahmen.

Zu 6.: Hier wird aufgrund des Kontextes davon ausgegangen, dass unter der „Geldstrafe“ wohl eine Geldbuße verstanden wird, da die Geldstrafe keine Ausgleichsmaßnahme ist. Die Verhängung von Sanktionen außerhalb von Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestimmt sich in der Regel nicht primär nach dem Straftatbestand, sondern nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt. Üblicherweise eignen sich hier alle Delikte, die nicht mit einer erhöhten Mindeststrafandrohung versehen sind und im konkreten Sachverhalt zu einer geringen Straferwartung führen, in denen der Beschuldigte geständig und jedenfalls nicht einschlägig oder nicht erheblich vorbelastet ist; die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs verlangt zudem denklöglich ein Opfer. Die erbetene statistische Auswertung ist angesichts der unüberschaubaren Fallgestaltungen im Wege einer automatisierten Abfrage des Datenbestands nicht darstellbar.

7. Welche Maßnahmen zur Kontrolle und Überprüfung der Verwendung der Gelder durch die begünstigten Organisationen existieren?

Zu 7.: Bei einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO ist auf eine angemessene und ausgewogene Verteilung von Geldauflagen – mithin eine Streuung nach Empfängeradressen – Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist jeglicher Anschein von Eigenbegünstigung, Eigeninteresse oder Bevorzugung zu vermeiden, wie er dadurch entstehen kann, dass Geldbeträge Vereinen und Einrichtungen zugewiesen werden, in denen die Zuweiserin bzw. der Zuweiser selbst oder nahe Angehörige Mitglieder oder gar Funktionsträger sind oder durch die satzungsgemäße Zweckerfüllung direkten Nutzen erfahren. Jede Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nach § 153a Abs. 1 StPO, bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag von mehr als 1.500,- € zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wird der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter, bei einem Geldbetrag von mehr als 7.500,- € über die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter der Hauptabteilungsleiterin bzw. dem Hauptabteilungsleiter und über 50.000,- € der Behördenleiterin bzw. dem Behördenleiter vor Ausführung der Verfügung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Falls das Ermittlungsverfahren durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter geführt wird, erfolgt die Vorlage bei einem Betrag von mehr als 1.500,- € bis 50.000,- € an die Hauptabteilungsleiterin bzw. den Hauptabteilungsleiter, darüber hinaus an die Behördenleiterin bzw. den Behördenleiter.

Bei Einstellungen durch das Gericht gem. § 153 a Abs. 2 StPO muss die Staatsanwaltschaft zustimmen. Gegen eine aus Sicht der Staatsanwaltschaft beanstandungswürdige Bewährungsauflage steht ihr das Recht der Beschwerde zu.

Werden Geldauflagen dem SamBA Fonds zugewiesen, entscheidet ein Gremium, dem eine vom Präsidenten des Kammergerichts entsandte Richterin bzw. entsandter Richter, eine bzw. ein von der Generalstaatsanwältin Berlin entsandte Staatsanwältin bzw. entsandter Staatsanwalt sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz angehören. Die Mitglieder des Gremiums sind bei der Entscheidung über die Verteilung der Mittel aus dem Sammelfonds weisungsfrei und prüfen selbstständig, ob sie aufgrund einer Beziehung zu antragstellenden Organisationen befangen sind. Zudem ist vorgeschrieben, dass das Gremium einstimmig entscheidet. Schließlich sind die Zuweisungsentscheidungen im Rahmen des SamBA Fonds durch ihre Veröffentlichung im Internet von hoher Transparenz.

Eine konkrete Zweckbindung für die Verwendung der Gelder durch die begünstigte Organisation ist durch die bundesrechtliche Regelung des § 153a StPO nicht vorgesehen.

Berlin, den 7. November 2024

In Vertretung  
Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

### Abgeurteilte und Verurteilte Personen Geldstrafen und Tagessätze

	2019	2020	2021	2022	2023
Abgeurteilte insgesamt	47.259	42.725	43.168	39.634	40.334
davon verurteilt	38.095	34.539	34.560	31.681	32.334
Geldstrafe	31.377	28.904	28.896	26.364	26.762
5 bis 15 Tagessätze	1.214	953	624	511	578
bis einschließlich 5 EUR	8	5	6	6	16
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	63	38	40	37	56
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	913	749	451	362	363
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	218	149	113	99	127
mehr als 50 EUR	12	12	14	7	16
16 bis 30 Tagessätze	10.124	9.329	8.887	8.043	7.903
bis einschl. 5 EUR	138	98	84	76	223
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	434	374	271	303	629
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	6.071	5.586	5.194	4.372	3.758
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	3.196	3.007	3.086	2.985	2.989
mehr als 50 EUR	285	264	252	307	304
31 bis 90 Tagessätze	16.146	14.927	15.029	13.645	14.056
bis einschl. 5 EUR	359	286	283	241	567
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	969	856	791	603	1.314
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	11.003	10.354	10.289	9.007	7.839
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	3.538	3.223	3.417	3.507	3.980
mehr als 50 EUR	277	208	249	287	356
91 bis 180 Tagesstätze	3.596	3.472	3.992	3.807	3.808
bis einschl. 5 EUR	151	162	133	191	326
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	362	341	346	341	511
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	2.355	2.306	2.724	2.421	2.095
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	669	608	729	772	785
mehr als 50 EUR	59	55	60	82	91
181 bis 360 Tagessätze	297	223	340	333	377
bis einschl. 5 EUR	10	7	12	23	28
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	24	29	29	23	44
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	157	110	188	194	185
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	93	63	104	85	96
mehr als 50 EUR	13	14	7	8	24
361 und mehr Tagessätze	-	-	24	25	40

Quelle: Strafverfolgungsstatistik des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg

Verfahren, die im Zeitraum 01.01.2019 bis 27.10.2024 mit dem Erledigungsschlüssel "425 = e.E. - § 153 a I Nr. 5 StPO (TOA)" abgeschlossen wurden

höchstwertige Erledigung im Verfahren	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024
Einstellung- § 153 a I Nr. 5 StPO (TOA)	39	26	17	15	27	17

Anzahl der JS-Verfahren, für die im Zeitraum 01.01.2019 bis 27.10.2024 die NVK "TOA" eingetragen wurde

Eintragung der NVK "TOA" im Jahr	Anzahl Verfahren
2019	177
2020	142
2021	135
2022	112
2023	153
2024	109
<b>Summe</b>	<b>828</b>

JS-Verfahren = Bekannt-Verfahren

NVK = Nebenverfahrensklasse

## Geldstrafen, deren Vollstreckung im Zeitraum 01.01.2019 bis 27.10.2024 erledigt wurde

Vollstr.-Erledigungsart	Erledigung der Vollstreckung im ...						
	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	insgesamt
Ersatzfreiheitsstrafe	783	422	381	499	613	397	<b>3095</b>
gemeinn. Arbeit	653	430	608	511	430	175	<b>2807</b>
gemeinn. Arbeit/Ersatzfreiheitsstrafe (day by day)	107	40	106	193	309	163	<b>918</b>
Zahlung und Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe	165	44	134	215	356	222	<b>1136</b>
Zahlung und Ersatzfreiheitsstrafe	1562	779	800	1097	1549	898	<b>6685</b>
Zahlung und gemeinn. Arbeit	420	217	247	258	282	129	<b>1553</b>
<b>Summe</b>	<b>3690</b>	<b>1932</b>	<b>2276</b>	<b>2773</b>	<b>3539</b>	<b>1984</b>	<b>16194</b>